

---

Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL • Monitoring Jutta Curtius  
An der Backesmühle 27 • 41334 Nettetal

Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

20.03.2026

**Stellungnahme zur Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes  
betreffend**

den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD, Drucksache 21/3483,  
sowie den Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten, Drucksache 21/3347

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) setzt sich mit ihrem Arbeitskreis Historische Gärten (AKHG) als unabhängiges fachliches Forum seit vielen Jahren für den Erhalt, den Schutz bedrohter und die fachgerechte Restaurierung historischer Zeugnisse der Garten- und Landschaftskultur ein. Historische Gärten, Parks, gestaltete Freiräume und historisch gewachsene Kulturlandschaften sind wesentliche Bestandteile des kulturellen Erbes. Ihr Denkmalwert erschließt sich regelmäßig nicht allein aus einzelnen baulichen Elementen, sondern aus der Gesamtheit von Raumstruktur, Topografie, Vegetation, Wasserführung, Wegebeziehungen, Blickachsen und geschichtlicher Schichtung.<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund nimmt die DGGL zu den vorliegenden Entwürfen zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes Stellung. Anlass der Stellungnahme sind die am 3. Februar 2026 in erster Lesung im Hessischen Landtag beratenen Gesetzentwürfe, die beide an den Ausschuss für Wissenschaft und Kultur überwiesen wurden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> (1) Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche und unbewegliche Sachen, Sachgesamtheiten und Sachteile einschließlich Grünanlagen, an deren Erhalt aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Synopse und Begründung, HDSchG-neu 06.03.2026, S. 3.

<sup>2</sup> Plenarprotokoll 21/58 des Hessischen Landtags vom 3. Februar 2026; dort sind sowohl Drucksache 21/3347 als auch Drucksache 21/3483 als „Erste Lesung“ ausgewiesen und jeweils als nach erster Lesung an den Ausschuss für Wissenschaft und Kultur überwiesen vermerkt.

## I. Grundsätzlich zu begrüßende Ansätze

Die DGGL erkennt ausdrücklich an, dass der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD mehrere gegenwartsbezogene und in Teilen sachgerechte Anliegen aufgreift. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass § 1 Abs. 1 HDSchG-neu den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft **einschließlich ihrer historischen Elemente** ausdrücklich benennt und zudem Katastrophenschutz, Klima- und Ressourcenschutz sowie die denkmalgerechte Nutzung stärker berücksichtigt. Die amtliche Begründung stellt hierzu klar, dass gerade überkommene historische Elemente zu den erhaltenswerten Kennzeichen historisch gewachsener Kulturlandschaften gehören.<sup>3</sup>

Diese gesetzliche Präzisierung ist aus Sicht der DGGL im Grundsatz zu begrüßen. Sie trägt der besonderen Eigenart historischer Gärten, Parks und kulturlandschaftlich geprägter Räume Rechnung. Hinzu kommt, dass der Denkmalbegriff<sup>4</sup> weiterhin ausdrücklich **Grünanlagen** umfasst und Gesamtanlagen als bauliche Anlagen **einschließlich der mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen** definiert werden. Damit bestätigt die Gesetzessystematik, dass Freiraumstrukturen und landschaftsarchitektonische Zusammenhänge rechtlich nicht als bloßes Beiwerk, sondern als Bestandteil des geschützten Denkmalgegenstands zu behandeln sind.<sup>5</sup>

## II. Zentrale Bedenken der DGGL

Die DGGL sieht die eigentliche Problematik der Novelle darin, dass nachvollziehbare Modernisierungsanliegen mit einer tiefgreifenden strukturellen Verschiebung im Denkmalschutzvollzug verbunden werden. Das Eckpunktepapier beschreibt die Reform ausdrücklich als bürgerfreundlicher, schneller und digitaler; zugleich hebt es klare Fristen, digitale Anträge, Genehmigungsfiktion, vereinfachte Teilnehmungswege, mehr eigene Zuständigkeit und Verfahrenshoheit der Kommunen sowie eine Fokussierung der Denkmalfachbehörde auf besonders gewichtige Fallkonstellationen.<sup>6</sup> Der Gesetzentwurf selbst bezeichnet die Beschränkung des Einvernehmens, den Übergang zu Benehmen oder Anhörung und den teilweisen Wegfall

<sup>3</sup> Die Ergänzung „einschließlich ihrer historischen Elemente“ stellt klar, dass gerade überkommene historische Elemente zu den erhaltenswerten Kennzeichen historisch gewachsener Kulturlandschaften gehören, die sich in besonderer Wechselbeziehung zu Kulturdenkmälern befinden. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Synopse und Begründung, HDSchG-neu 06.03.2026, S. 2.

<sup>4</sup> (1) Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche und unbewegliche Sachen, Sachgesamtheiten und Sachteile einschließlich Grünanlagen, an deren Erhalt aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Synopse und Begründung, HDSchG-neu 06.03.2026, S. 3. 5 (3) Gesamtanlagen sind Kulturdenkmäler, die aus baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen bestehen und an deren Erhalt im Ganzen aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Synopse und Begründung, HDSchG-neu 06.03.2026, S. 4.

<sup>6</sup> Der Denkmalschutz werde „bürgerfreundlicher, schneller, digitaler“, nennt „klare Fristen, digitale Anträge, Genehmigungsfiktion und vereinfachte Teilnehmungswege“, hebt „mehr eigene Zuständigkeit und Verfahrenshoheit“ der Kommunen hervor und beschreibt für die Denkmalfachbehörde eine „Fokussierung auf das Wesentliche“ mit Einvernehmen nur noch bei Denkmälern mit herausragender Bedeutung. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG-neu) – Eckpunktepapier 25.09.2025, S. 1–4.

---

fachbehördlicher Beteiligung als Schwerpunkt der Novelle;<sup>7</sup> darüber hinaus soll sogar die Möglichkeit eröffnet werden, Standardmaßnahmen „zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung“<sup>8</sup> genehmigungsfrei zu stellen. Aus Sicht der DGGL besteht die Gefahr, dass sich damit der Schwerpunkt des Denkmalschutzvollzugs von der materiellen Fachprüfung auf Verfahrensbeschleunigung, Fristenlogik und standardisierte Entscheidungsabläufe verlagert.

### **1. Rücknahme der verbindlichen fachbehördlichen Beteiligung**

Besonders kritisch bewertet die DGGL die vorgesehene Neuordnung der Beteiligung der Denkmalfachbehörde. Nach Synopse und Begründung wird das Einvernehmen der Denkmalfachbehörde künftig nicht mehr generell, sondern nur noch in bestimmten Fallgruppen vorgesehen; im Übrigen sollen Genehmigungsverfahren nach Anhörung oder ganz ohne Beteiligung der Denkmalfachbehörde grundsätzlich selbstständig durch die Unteren Denkmalschutzbehörden durchgeführt werden. Die Begründung zum Gesetzentwurf formuliert ausdrücklich, dass die Zusammenarbeit der Denkmalbehörden grundlegend neu ausgerichtet werde und im zahlenmäßig größten Teil der Genehmigungsverfahren nur noch die schwächste Form der behördlichen Mitwirkung – die Anhörung – vorgesehen sei oder die Beteiligung ganz entfalle.

Für historische Gärten, Parks, gestaltete Freiräume und kulturlandschaftliche Ensembles ist diese Neuordnung aus Sicht der DGGL besonders problematisch. Gerade diese Denkmäler erschließen sich regelmäßig erst aus komplexen räumlichen, vegetationsbezogenen und historischen Wirkungszusammenhängen. Deshalb bedürfen sie regelmäßig einer qualifizierten, unabhängigen und kontinuierlichen fachlichen Begleitung.<sup>9</sup> Wenn die verbindliche fachbehördliche Mitwirkung in der Breite der Verfahren zurückgenommen wird, besteht die konkrete Gefahr, dass gerade solche vielschichtigen Denkmalkonstellationen nicht mehr mit der gebotenen fachlichen Tiefe geprüft werden.

Die DGGL hält es für bedenklich, dass die Denkmalfachbehörde bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die nur als Teil einer Gesamtanlage unter Schutz stehen und denen keine besondere Bedeutung zuerkannt wird, sowie in weiten Teilen des Umgebungsschutzes nicht mehr beteiligt werden soll. Gerade in historischen Gärten und Parkanlagen liegt die Schutzwürdigkeit

---

<sup>7</sup> Der Schwerpunkt der Novelle wird auf die gesetzliche Neuregelung des Einvernehmens durch die Denkmalfachbehörde gelegt, indem dieses auf bestimmte Fälle beschränkt und ansonsten das Benehmen oder die Anhörung vorgesehen oder von einer Beteiligung der Denkmalfachbehörde vollständig abgesehen wird. Hessischer Landtag, Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes Drucksache 21/3483 27.01.2026, S. 1.

<sup>8</sup> Hessischer Landtag, Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes Drucksache 21/3483 27.01.2026, S. 7.

<sup>9</sup> Dieser Bedarf an intensiverer Begleitung einer Maßnahme durch die Denkmalfachbehörde kann sich insbesondere aufgrund der Komplexität der beantragten Maßnahme, des herausragenden geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Quellenwertes des Kulturdenkmals oder aufgrund seiner prägenden Wirkung für Ensembles oder Kulturlandschaften ergeben. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Synopse und Begründung, HDSchG-neu 06.03.2026, S. 34–35.

---

jedoch häufig im Gesamtzusammenhang und nicht ausschließlich in einem formal herausgehobenen Einzelbestandteil.<sup>10</sup>

## 2. Genehmigungsfreistellungen und Standardmaßnahmen

Erhebliche Bedenken bestehen aus Sicht der DGGL auch gegen die vorgesehene Möglichkeit, Maßnahmen durch Rechtsverordnung von der Genehmigungspflicht auszunehmen. Nach dem Gesetzentwurf sollen solche Maßnahmen genehmigungsfrei gestellt werden können, die regelmäßig bei einer Vielzahl von Kulturdenkmälern vorgenommen werden und nur geringe Auswirkungen auf die Substanz oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals haben.<sup>11</sup> Hinzu kommt, dass Maßnahmen in Gesamtanlagen keiner Genehmigung bedürfen sollen, wenn sie nicht das äußere Erscheinungsbild oder die für den Erhalt erforderliche Substanz betreffen.<sup>12</sup>

Für historische Gärten und gestaltete Freiräume ist ein solcher Standardisierungsansatz jedoch nur sehr eingeschränkt tragfähig. Was in baulich einfach gelagerten Fallkonstellationen als geringfügig erscheinen mag, kann in historischen Gartenanlagen die historische Aussagekraft substantiell beeinträchtigen. Wegeoberflächen, Geländekanten, Wasserläufe, Einfriedungen, Vegetationsstrukturen, Blickfenster und Terrassierungen sind dort häufig keine bloßen Nebenerscheinungen, sondern konstitutive Elemente des Denkmalwerts.

Hinzu kommt, dass die Neuregelung zu Gesamtanlagen die Genehmigungspflicht auf das äußere Erscheinungsbild und die für den Erhalt erforderliche Substanz zuspitzt. Für historische Gärten und Freiraumensembles ist diese Abgrenzung aus Sicht der DGGL zu grob, weil sich ihr Schutzwert vielfach gerade in räumlichen, vegetationsbezogenen und landschaftsarchitektonischen Wirkungszusammenhängen manifestiert, die sich nicht vollständig in diesen Kategorien erschöpfen.<sup>13</sup>

---

<sup>10</sup> Zudem ist die Denkmalfachbehörde bei der Genehmigung von Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die nur als Teil einer Gesamtanlage unter Schutz stehen und denen keine besondere Bedeutung zukommt und bei Genehmigungen im Bereich des Umgebungsschutzes, die keine UNESCO-Welterbestätten betreffen, nicht mehr beteiligt. Hessischer Landtag, Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes Drucksache 21/3483 27.01.2026, S. 21.

<sup>11</sup> Die Oberste Denkmalschutzbehörde legt durch Rechtsverordnung eine Liste von Maßnahmen an Kulturdenkmälern und in deren Umgebung fest, bei denen eine Genehmigungspflicht entfällt, da die damit verbundenen Folgen für die Substanz oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals verhältnismäßig gering sind. Die Form der Rechtsverordnung erlaubt im Gegensatz zu einer unmittelbaren gesetzlichen Regelung eine fortlaufende Erweiterung der Liste genehmigungsfreier Maßnahmen unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen, ohne ein zeitaufwendiges Gesetzgebungsverfahren durchlaufen zu müssen. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Synopse und Begründung, HD SchG-neu 06.03.2026, S. 25.

<sup>12</sup> Art. 1 Nr. 13 Buchst. c, § 18 Abs. 5 Satz 2, S. 8; danach gilt: „Maßnahmen in Gesamtanlagen, die nicht das äußere Erscheinungsbild oder die für den Erhalt erforderliche Substanz des Kulturdenkmals betreffen, bedürfen keiner Genehmigung.“ Vgl. ergänzend Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Synopse und Begründung, Stand 06.03.2026, zu § 18 Abs. 5, S. 25 f. Hessischer Landtag, Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes Drucksache 21/3483 27.01.2026, S. 8.

<sup>13</sup> Da in der Praxis Unklarheiten über den Schutzzumfang bei Gesamtanlagenobjekten bestanden, wird nunmehr in § 18 Abs. 5 Satz 2 eindeutig geregelt, dass Maßnahmen, die nicht das äußere Erscheinungsbild oder die für den Erhalt erforderliche

### 3. Verfahrensbeschleunigung und wirtschaftliche Zumutbarkeit

Die DGGL verkennt nicht, dass Verfahrensbeschleunigung, Rechtsklarheit und bürgerfreundliche Verfahren legitime Anliegen des Gesetzgebers sind.<sup>14</sup>

Gleichwohl besteht die Gefahr, dass verfahrensökonomische Erwägungen gegenüber der materiellen Schutzfunktion des Denkmalschutzrechts zu stark in den Vordergrund treten. Dies gilt insbesondere dort, wo Genehmigungsfiktionen, Fristenregime und reduzierte Fachbeteiligung zusammentreffen.<sup>15</sup>

Besondere Aufmerksamkeit verdient zudem die in § 1 Abs. 2 HDSchG-neu hervorgehobene wirtschaftliche Zumutbarkeit. Die Synopse und ihre Begründung stellen ausdrücklich klar, dass die Erhaltungspflicht ihre Grenze in der Zumutbarkeit findet und diese auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit umfasst; zur Handhabung dieses Begriffs soll eine Verwaltungsvorschrift erlassen werden.<sup>16</sup> Aus Sicht der DGGL ist dieser Gesichtspunkt zwar verfassungsrechtlich nicht zu verkennen. Er darf jedoch nicht dazu führen, dass gerade pflegeintensive, vegetationsgeprägte und räumlich komplexe Denkmäler schrittweise in einen bloßen Wirtschaftlichkeitsvorbehalt geraten.

### 4. Hessischer Landesdenkmalrat

Die DGGL sieht ferner einen fachlichen Wertungswiderspruch in der vorgesehenen Zusammensetzung des Hessischen Landesdenkmalrats. Der Entwurf nennt als Fachgebiete insbesondere Kunstgeschichte, Archäologie, Architektur, Städtebau, Geschichte, Kulturwissenschaften und bildende Künste.<sup>17</sup> Eine ausdrückliche Benennung von

---

Substanz des Kulturdenkmals betreffen, keiner Genehmigung bedürfen. Hessischer Landtag, Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes Drucksache 21/3483 27.01.2026, S. 19.

<sup>14</sup> Der Denkmalschutz wird bürgerfreundlicher, schneller, digitaler. Klare Fristen, digitale Anträge, Genehmigungsfiktion und vereinfachte Beteiligungswege machen Verfahren verlässlicher und beschleunigen die Umsetzung – ohne Schutzstandards zu senken. Das verbessert Service und Akzeptanz. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG-neu) – Eckpunktepapier 25.09.2025, S. 1.

<sup>15</sup> Der Denkmalschutz werde „bürgerfreundlicher, schneller, digitaler“, nennt „klare Fristen, digitale Anträge, Genehmigungsfiktion und vereinfachte Beteiligungswege“, hebt „mehr eigene Zuständigkeit und Verfahrenshoheit“ der Kommunen hervor und beschreibt für die Denkmalfachbehörde eine „Fokussierung auf das Wesentliche“ mit Einvernehmen nur noch bei Denkmälern mit herausragender Bedeutung. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG-neu) – Eckpunktepapier 25.09.2025, S. 1–4.

<sup>16</sup> Die Erhaltungspflicht findet ihre Grenze in der Zumutbarkeit für die Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer, die auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit umfasst. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Synopse und Begründung, HDSchG-neu 06.03.2026, S. 3.

<sup>17</sup> (2) Dem Hessischen Landesdenkmalrat sollen

je eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassten Fachgebiete wie

1. Kunstgeschichte,
2. Archäologie,
3. Architektur,
4. Städtebau,
5. Geschichte,
6. Kulturwissenschaften und
7. bildende Künste

angehören. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Synopse und Begründung, HDSchG-neu 06.03.2026, S. 8.

---

Gartendenkmalpflege, Gartenkunst, Landschaftsarchitektur oder historischer Kulturlandschaft enthält die Regelung hingegen nicht.

Wenn der Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 HDSchG-neu den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einschließlich ihrer historischen Elemente ausdrücklich hervorhebt, muss diese Perspektive nach Auffassung der DGGL auch institutionell sichtbar abgebildet werden. Andernfalls bleibt die kulturlandschaftliche Öffnung des Gesetzes auf der Ebene der Zielbeschreibung stehen, ohne sich in der fachlichen Beratung angemessen niederzuschlagen.

### **5. Besondere Bedenken gegen den Gesetzentwurf Drucksache 21/3347**

Der Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten begegnet aus Sicht der DGGL weitergehenden grundsätzlichen Bedenken. Er sieht vor, dass die Eigenschaft als Kulturdenkmal eines unbeweglichen Kulturdenkmals kraft Gesetzes erlischt,<sup>18</sup> wenn Eigentümerseite und zuständige kommunale Vertretungskörperschaft übereinstimmend erklären, dass der Fortbestand der Denkmaleigenschaft einer zulässigen Nutzung, baulichen Änderung oder Modernisierung dauerhaft entgegensteht. Darüber hinaus wird diese Regelung auch auf einzelne Bestandteile geschützter Gesamtanlagen erstreckt, sofern ihnen kein eigener Denkmalwert zugeschrieben wird und das Erscheinungsbild der Gesamtanlage nicht wesentlich beeinträchtigt wird;<sup>19</sup> die Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde sind zwar vorzulegen, entfalten jedoch keine Bindungswirkung.<sup>20</sup>

Die DGGL lehnt diesen Ansatz daher ab. Er würde die Entscheidung über den Fortbestand der Denkmaleigenschaft in erheblichem Umfang aus dem fachrechtlich gebundenen Schutzsystem herauslösen und in ein politisch-administratives Entscheidungsverhältnis verlagern. Gerade für historische Gärten, Parkanlagen und kulturlandschaftlich geprägte Gesamtanlagen wäre dies besonders folgenschwer, weil ihr Wert regelmäßig im Gesamtzusammenhang liegt und nicht auf isolierte Einzelbestandteile reduziert werden kann.

### **III. Besondere Bedeutung für historische Gärten und Kulturlandschaften**

Historische Gärten und Kulturlandschaften weisen gegenüber anderen Denkmalarten Besonderheiten auf, die in der Novelle stärker berücksichtigt werden sollten. Ihr Denkmalwert liegt regelmäßig in der Einheit von gebauter und pflanzlicher Struktur, in der historisch gewachsenen

---

<sup>18</sup> Zudem erlischt die Denkmaleigenschaft kraft Gesetzes, wenn Eigentümer und die nach der Hessischen Gemeindeordnung zuständige Vertretungskörperschaft dies übereinstimmend beschließen. Hessischer Landtag, Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes Drucksache 21/3347 15.01.2026, S. 1.

<sup>19</sup> (3) Abs. 1 gilt entsprechend für Gebäude, die innerhalb einer nach § 2 Abs. 3 geschützten Gesamtanlage liegen, sofern die Vertretungskörperschaft feststellt, dass dem Gebäude kein eigener Denkmalwert zukommt und seine Herausnahme das Erscheinungsbild der Gesamtanlage nicht wesentlich beeinträchtigt. Hessischer Landtag, Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes Drucksache 21/3347 15.01.2026, S. 2.

<sup>20</sup> (4) Vor der Beschlussfassung nach Abs. 1 ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde gutachtlich anzuhören. Ihre Stellungnahmen sind der Vertretungskörperschaft vor der Entscheidung vorzulegen, entfalten jedoch keine Bindungswirkung. Hessischer Landtag, Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes Drucksache 21/3347 15.01.2026, S. 2.

Beziehung von Freiraum, Topografie und Nutzung sowie in überlieferten Gestaltzusammenhängen. Eingriffe in Wegeführungen, Pflanzungen, Sichtachsen, Wasserbezüge oder Geländemodellierungen können daher dieselbe denkmalrechtliche Relevanz haben wie Eingriffe in ein Bauwerk.

Gerade aus diesem Grund erscheint es der DGGL nicht sachgerecht, historische Garten- und Freiraumdenkmäler faktisch in ein Schutzregime geringerer Fachintensität einzuordnen. Soweit der Entwurf bei Kulturdenkmälern von „besonderer Bedeutung“<sup>21</sup> ausdrücklich auf deren prägende Wirkung<sup>22</sup> für Ensembles oder Kulturlandschaften abstellt, bestätigt er selbst, dass Kulturlandschaften und Ensemblewirkungen keine Randaspekte, sondern fachlich maßgebliche Schutzkategorien sind.<sup>23</sup>

#### IV. Forderungen der DGGL

Vor diesem Hintergrund fordert die DGGL:

1. Die verbindliche fachbehördliche Beteiligung muss bei Maßnahmen an historischen Gärten, Parks, gestalteten Freiräumen, Gesamtanlagen und historisch gewachsenen Kulturlandschaften erhalten oder gezielt gestärkt werden. Eine bloße Anhörung ist nicht angemessen.
2. Von pauschalen oder blanketthaften Genehmigungsfreistellungen für Standardmaßnahmen in diesen Bereichen ist abzusehen. Wo historische Garten- und Freiraumstrukturen betroffen sind, bedarf es regelmäßig einer einzelfallbezogenen fachlichen Prüfung.
3. Die für Gesamtanlagen vorgesehene Abgrenzung der Genehmigungspflicht muss so präzisiert werden, dass auch räumliche, vegetationsbezogene, wasserbezogene und landschaftsarchitektonische Wirkungszusammenhänge hinreichend erfasst bleiben.

<sup>21</sup> Bei der Definition von Denkmälern besonderer Bedeutung handelt es sich ausschließlich um eine verwaltungsinterne Beteiligungsregelung, um dem erhöhten Bedarf nach Einbringung der Fachkenntnisse des Landesamtes für Denkmalpflege in bestimmten Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen, ohne dass damit verschiedene Denkmalklassen mit unterschiedlichem Schutzniveau geschaffen werden. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Synopse und Begründung, HDSchG-neu 06.03.2026, S. 33.

<sup>22</sup> Dieser Bedarf an intensiverer Begleitung einer Maßnahme durch die Denkmalfachbehörde kann sich insbesondere aufgrund der Komplexität der beantragten Maßnahme, des herausragenden geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Quellenwertes des Kulturdenkmals oder aufgrund seiner prägenden Wirkung für Ensembles oder Kulturlandschaften ergeben. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Synopse und Begründung, HDSchG-neu 06.03.2026, S. 34–35.

<sup>23</sup> Das Einvernehmen ist in den Fällen des Abs. 1 – neben den Sonderkonstellationen der Denkmalförderung – weiterhin deswegen erforderlich, weil entweder wegen der Bedeutung des Denkmals oder hinsichtlich des Bodendenkmals angesichts der Intensität der Maßnahme eine besondere denkmalfachliche und denkmalrechtliche Expertise notwendig ist. Diese sehr spezialisierte Sachkunde kann von den Unteren Denkmalschutzbehörden in aller Regel nicht vorgehalten werden. Eine bloße Beratung der Unteren Denkmalschutzbehörden durch die Denkmalfachbehörde wird in diesen Fällen aber dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Landes für Kulturdenkmäler aus Art. 62 Verf. HE nicht gerecht. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Synopse und Begründung, HDSchG-neu 06.03.2026, S. 33.

4. Die Fachbereiche Gartendenkmalpflege, Gartenkunst und Landschaftsarchitektur sind im Hessischen Landesdenkmalrat ausdrücklich durch Berufung einer Vertreterin oder eines Vertreters dieses Fachgebiets zu verankern.
5. Eine Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die Unteren Denkmalschutzbehörden darf nur dann weiter ausgebaut werden, wenn deren fachliche und personelle Leistungsfähigkeit landesweit verlässlich sichergestellt ist. Das Eckpunktepapier selbst knüpft die Reform an Mindestqualifikationen, Standards und Fachlichkeit vor Ort.
6. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit darf nicht zu einer allgemeinen Absenkung des materiellen Schutzstandards führen, insbesondere nicht bei komplexen historischen Garten- und Kulturlandschaftsdenkmälern.
7. Der in Drucksache 21/3347 vorgeschlagene Mechanismus des kraft Gesetzes eintretenden Erlöschens der Denkmaleigenschaft ist abzulehnen.

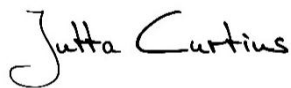
---

## V. Schlussbemerkung

Die DGGL erkennt an, dass das Hessische Denkmalschutzgesetz auf neue Herausforderungen reagieren muss. Digitalisierung, Verfahrensmodernisierung, Klimaschutz, Katastrophenvorsorge und denkmalgerechte Nutzung sind legitime und notwendige Anliegen. Die Novellierung darf jedoch nicht dazu führen, dass unabhängige Fachlichkeit zurückgedrängt, komplexe Denkmalkonstellationen standardisiert behandelt und historische Gärten, Parks sowie Kulturlandschaften in der praktischen Anwendung an Schutz verlieren.

Historische Gärten und Kulturlandschaften sind hochkomplexe Zeugnisse der Kulturgeschichte. Ihr Schutz verlangt qualifizierte, kontinuierliche und unabhängige Fachbegleitung. Die DGGL bittet den Gesetzgeber daher nachdrücklich, die vorliegenden Entwürfe in den benannten Punkten nachzubessern und die Belange der historischen Garten- und Landschaftskultur im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich und wirksam zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



(Jutta Curtius)  
Landschaftsarchitektin  
Monitoring-Beauftragte des AKHG der DGGL  
ö.b.v. Sachverständige  
Mitglied ICOMOS Deutschland



(Heino Grunert)  
Vizepräsident der DGGL  
Vorsitzender des AKHG der DGGL  
Mitglied ICOMOS Deutschland

Per E-Mail auch an:  
Hessischen Landtag

## Literaturverzeichnis

Hessischer Landtag (15.01.2026): Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes Drucksache 21/3347.

Hessischer Landtag (27.01.2026): Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes Drucksache 21/3483.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (25.09.2025): Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG-neu) – Eckpunktepapier.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (06.03.2026): Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Synopse und Begründung. HDSchG-neu. Online verfügbar unter [https://wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2026-03/hdschg\\_synopse\\_und\\_begrueundung.pdf](https://wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2026-03/hdschg_synopse_und_begrueundung.pdf).